

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**

VI/5-490-1/4-89

Bearbeiter

531 10

Dr. Jedliczka

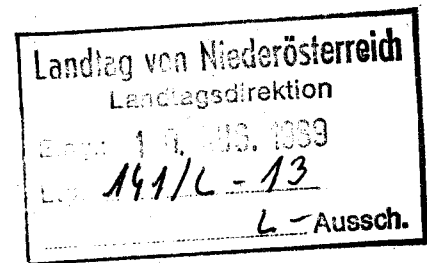
DW 2953

9. Aug. 1989

Betrifft:

Nö Landwirtschaftliches Schulgesetz, Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zur Gesetzesnovelle wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Das Nö Landwirtschaftliche Schulgesetz wurde vom Nö Landtag am 25.11.1976 beschlossen und am 3.3.1977 unter LGB1.5025 kundgemacht. Es wurde in der Zwischenzeit nicht novelliert, ist somit über 10 Jahre unverändert in Kraft und hat sich bewährt.

Ziel dieser Novelle ist es also nicht, bewährte bestehende Strukturen zu ändern, sondern nur

- o Änderungen vorzunehmen, die sich im Laufe der Zeit als notwendig ergeben haben,
- o Ergänzungen vorzusehen, die eine ordnungsgemäße Administration erlauben,
- o Ergänzungen vorzunehmen, die sich in der Praxis als notwendig herausgestellt haben sowie
- o systematische Fehler zu verbessern, soweit diese Änderungen im Zusammenhang mit ohnehin notwendigen Änderungen stehen.

Es handelt sich also um die Adaptierung des Gesetzes an die bereits bestehende Praxis. Aus diesem Grund ist mit einem Mehraufwand an Kosten weder beim Personal- noch beim Sachaufwand zu rechnen und sind Widerstände gegen die Regelung bei der Bevölkerung oder der Verwaltung nicht zu erwarten.

Die Landeskompetenz ergibt sich aus Art. 14a Abs. 1 bzw. aus Abs. 4 lit. a und b B-VG.

Zu überlegen war auch, ob Zuständigkeiten der Landesregierung als Schulbehörde (§ 76) an die Bezirksverwaltungsbehörden zu übertragen sind (Dezentralisierungskonzept, Beschluß der NÖ Landesregierung vom 14.7.1987).

In Erwägung wurde gezogen:

o Befreiung von der Schulpflicht (§ 6),

o Ausschluß eines Schülers (§ 52).

In den Jahren 1979 bis 1988 hat es insgesamt 55 Verfahren wegen Befreiung von der Schulpflicht gegeben; d.h. 5,5 Verfahren pro Jahr im Durchschnitt; wegen Ausschluß eines Schülers wurde in den letzten 4 Jahren kein Bescheid erlassen.

Eine Zuständigkeitsverschiebung zu den Bezirksverwaltungsbehörden hätte also keinen tatsächlichen Dezentralisierungseffekt. Aus diesem Grund wird hievon Abstand genommen.

#### **Besonderer Teil:**

##### **Zu Artikel 1**

**Zu Ziffer 1 und 2 sowie 3 und 4 (§ 2 Abs. 2 lit. c und d, § 2 Abs. 3 lit. c und d) und zu Ziffer 37 (§ 54 Abs. 2):**

Es ist notwendig, eine gesetzliche Rechtfertigung dafür festzuschreiben, daß die bei den verschiedenen Schulen vorhandenen Lehrbetriebe primär nicht dazu dienen, einen privatwirtschaftlichen Ertrag zu erzielen, sondern neben ihrer Verwendung als Unterrichtsmittel (praktischer Unterricht) auch als Versuchs- und Forschungsstelle für neue Produkte in der Land- und Forstwirtschaft dienen sollen. Bei der Vermittlung von Fertigkeiten und bei der Durchführung von Versuchen ist eine privatwirtschaftliche Führung eines Betriebes nur bedingt möglich.

Unter "privatwirtschaftlich" wird in diesem Zusammenhang eine Bewirtschaftung verstanden, die sich an bäuerlichen Grundsätzen (Nachhaltigkeit, Schonung des Bodens, Erhaltung der Lebensgrundlagen) und an wirtschaftlichem Erfolg und Rentabilität orientiert.

Die Zielvorgabe des Bundesgrundsatzgesetzgebers wird durch diese Umschreibung der Aufgaben der Lehr- und Versuchsbetriebe nicht verletzt; dies deshalb, da dadurch erst die zeitgerechte Entsprechung der Zielvorgabe im praxisorientierten Unterricht ermöglicht wird (Vermittlung einer zeitgemäßen - um eine solche muß es sich handeln - Ausbildung für den Berufstätigen).

Die gewählte Formulierung entspricht sinngemäß dem § 2 Abs. 5 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes; dieser lautet: "Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind, dienen der praktischen und theoretischen Unterweisung von Schülern und der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit. Sie sind, soweit es die Aufgabenstellung zuläßt, nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen". Darüberhinaus ist aus der Wendung "in ihren (d.h. der Schulen) Lehr- und Versuchsbetrieben" zu schließen, daß damit die bereits bestehenden Einrichtungen gemeint sind.

In den Betrieben sind in den letzten Jahren neben anerkannten Versuchen im Feldbau, in der Tierhaltung und im Weinbau mehr als 6000 Parzellen jährlich zu verschiedensten Versuchsfragen angelegt worden, deren Ergebnisse im Unterricht eine wertvolle praxisnahe Bereicherung darstellen und Lehrern sowie Schülern garantieren, daß lebensnah und problemorientiert unterrichtet wird. Die Betriebe stellen also eine notwendige Ergänzung dar und können nicht als außerschulisch bezeichnet werden. Auch das LLDG 1985 anerkennt die Tätigkeit im Lehrbetrieb als schulische Tätigkeit.

Zu Ziffer 5 (§ 3 Abs. 2 lit. b), zu Ziffer 36 (§ 26 Abs. 1 lit. c) und zu Ziffer 38 (§ 65):

Der schulärztliche Dienst wurde mangels Bedarf und aus Kostengründen nicht organisiert. Fachschüler, die bereits ab der 1. Klasse Volksschule zumindest über 8 Jahre schulärztlich betreut werden, haben nämlich beim Eintritt in eine Fachschule die körperliche Eignung durch die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu belegen (§ 21 Abs. 1 lit. b und § 21 Abs. 2). Darüberhinaus werden die Schüler ab der 2. Schulstufe von der Sozialversicherung der Bauern einer gründlichen Reihenuntersuchung zugeführt, sodaß die ärztliche Betreuung ohnehin gegeben ist. Allfällige verborgene

Krankheiten kommen somit ohnehin zutage. Aufgrund der Schülerherkunft ist davon auszugehen, daß die Mehrheit sicherlich bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern versichert ist.

Hinsichtlich Schüler, die gleichzeitig Lehrlinge sind, ist weiters auf § 105 Abs. 6 und 7 der Nö Landarbeitsordnung 1973, LGB1. 9020-11, zu verweisen, wonach zum "Schutz der Jugendlichen" bestimmt ist, daß der Dienstgeber verpflichtet ist, Dienstnehmern die für die Jugendlichenuntersuchungen notwendige Freizeit zur Verfügung zu stellen; Abs. 7 schreibt zusätzlich vor, daß die erste Untersuchung tunlichst binnen 2 Monaten nach Beschäftigungsbeginn durchzuführen ist. § 132a ASVG verpflichtet die Träger der Krankenversicherung die bei ihnen pflichtversicherten Jugendlichen jährlich mindestens einmal zu untersuchen. Im gewerblichen Schulbereich ist ein schulärztlicher Dienst ebenfalls nicht organisiert. Eine Umfrage bei den Ländern hat ergeben, daß in den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg ebenfalls ein schulärztlicher Dienst nicht organisiert ist.

Bei den Pflichtschulen wurde pro Schüler im Schuljahr 1987/88 S 68,40 + 10% USt aufgewendet (= ca. S 75,--). Im Schuljahr 1987/88 besuchten 3.206 Schüler die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen. Dies hätte einen finanziellen Bedarf von S 240.450,-- bedeutet.

**Zu Ziffer 6 (§ 4 Abs. 1):**

Es wird klargestellt, daß die Schulpflicht nicht mit dem Besuch der letzten Schulstufe, sondern erst mit einem positiven Abschlußzeugnis erfüllt ist.

**Zu Ziffer 7 (§ 4 Abs. 3):**

Aus familiären, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Gründen wie z.B. krankheitsbedingter Ausfall des Betriebsführers, kann es notwendig sein, einzelne Schulpflichtige nicht zu bestimmten Terminen, sondern erst später einzuberufen, die "wichtigen" Gründe sind durch die beigefügten Adjektiva genügend vorbestimmt.

**Zu Ziffer 8 (§ 5 Abs. 2):**

Damit soll dem Berufsschüler, der "seine" Fachrichtung nicht besuchen kann, eine seinem Ausbildungsziel möglichst adaequate Ausbildung gewährleistet werden. Die Vorschrift, daß im Zweifel die Schulbehörde über die zu besuchende Fachrichtung entscheidet, entspricht dem bisherigen Gesetzestext.

**Zu Ziffer 9 und zu Ziffer 10 (§ 5 Abs. 3):**

Die vierstufige Fachschule gliedert sich in eine Grund- und in eine Betriebsführerausbildung. Die Grundausbildung vermittelt den Lehrstoff der Berufsschule. Aus diesem Grund ist die Schulpflicht als erfüllt anzusehen, wenn diese Stufe positiv abgeschlossen ist. Die Grundausbildung erstreckt sich über 2 volle Schuljahre, sodaß das Berufsschulstundenausmaß des Grundsatzgesetzes ohne Zweifel erreicht wird.

**Zu Ziffer 11 (§ 5 Abs. 6 und 7), zu Ziffer 27 (§ 17 Abs. 4) und zu Ziffer 28 (§ 18 Abs. 2):**

Im § 5 Abs. 6 soll aus systematischen Gründen die bisherige Bestimmung des § 19 Abs. 4 lit. c 2. Satz geregelt werden, da § 5 die Erfüllung der Schulpflicht regelt. Daß der Landesgesetzgeber eine solche Möglichkeit (Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht) vorsehen darf, ist aus § 4 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes, BGBl.Nr. 320/1975, zu entnehmen, da dort eine solche Variante vorgesehen ist.

Die Änderungen der §§ 5 Abs. 7, 17 Abs. 4 und 18 Abs. 2 stellen auf die sogenannte "Zweitlehre" ab. Die Ausbildung von Lehrlingen mit fortgesetzter Berufsausbildung ("Zweitlehrlinge", das sind solche, die bereits eine Ausbildung vollständig abgeschlossen haben und eine zweite anstreben), wurde bis jetzt durch Kurse der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle abgedeckt. Da aber auch diese Lehrlinge berufsschulpflichtig sind, haben sie ebenfalls Berufsschulen zu besuchen. Da diese Schüler in den allgemeinbildenden Gegenständen ausgebildet sind, (nur mehr) eine spezielle Fachausbildung, nämlich in der von ihnen angestrebten zweiten Lehre,

erfahren sollen, kann diese Ausbildung in einer Schulstufe mit mindestens 200 Stunden erfolgen. Diese Stundenanzahl widerspricht deshalb nicht dem Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen, BGBl.Nr. 319/1975, da die Schüler in ihrer ersten Ausbildung bereits die vorgesehene Stundenanzahl konsumiert haben und in den 200 Stunden eine zusätzliche Ausbildung erfolgt.

Eine Berufsschulpflicht abermals in der Dauer von 600 Stunden wäre insofern unangebracht, als sie eine zweimalige Ausbildung in den allgemeinbildenden Fächern bringen würde; die Lehre dauert nur mehr 1 Jahr; ein Unterricht über 600 Stunden würde dem Grundsatz der dualen Ausbildung nicht gerecht; der Schüler würde nur mehr in der Schule sitzen. Auch den Ausbildungsbetrieben kann dies nicht zugemutet werden.

**Zu Ziffer 12 und 13 (§ 6):**

Der § 6 Abs. 1 wurde neu strukturiert und mit einer klareren Überschrift versehen. Neu ist nur, daß vor der Entscheidung über die Berufsschulpflicht-Befreiung ein Gutachten einzuholen ist, bzw. Nachweise vorzulegen sind; dies ist notwendig, um der Schulbehörde eine einwandfreie Beurteilung zu ermöglichen.

**Zu Ziffer 14 (§ 7 Abs. 1):**

Die Schulordnung verpflichtet die Schüler und Eltern nicht direkt, sondern stellt eine Rahmenverordnung dar, nach der die einzelnen Schulen Hausordnungen zu erlassen haben. Der Einzelne hat sich also nicht an die Schulordnung, sondern an die Hausordnung zu halten, vgl. auch die NÖ Schulordnung, LGB1. 5025/8-0.

**Zu Ziffer 15 (§ 8 Abs. 1):**

In der Praxis hat sich gezeigt, daß die Meldepflicht "spätestens sechs Wochen vor Beginn des Schuljahres" wirklichkeitsfremd und nicht vollziehbar ist.

**Zu Ziffer 16 (§ 8 Abs. 2):**

Da die Berufsschulpflicht auch durch den Besuch der Fachschule erfüllt werden darf, muß die Gemeinde, die die Schulpflichtmatrix zu führen hat, auch vom Besuch einer Fachschule unterrichtet werden.

**Zu Ziffer 17 (§ 8 Abs. 5):**

Um den Gemeinden die Führung der Schulpflichtmatrix zu ermöglichen, zu erleichtern und eine EDV-mäßige Bearbeitung zu erlauben, wird diese Bestimmung vorgesehen. Damit soll eine dem Landesgesetzgeber offenstehende Mitwirkungspflicht geschaffen werden.

**Zu Ziffer 18 (3. Abschnitt und § 9a):**

Diese Bestimmung soll schulungswilligen Personen den Zugang zu einer Berufsschule erlauben, selbst wenn sie nicht berufsschulpflichtig sind. Dies deshalb, damit diese Personen qualifiziert einen landwirtschaftlichen Betrieb führen bzw. in landwirtschaftsnahen Bereichen entsprechend ausgebildet tätig sein können. Aus schulorganisatorischen Gründen ist vorgesehen, daß diese Personen die Rechte und Pflichten eines Schülers zukommen (Schulbuch, Stipendium, Disziplin, Hausordnung etc.).

Es wird erwartet, daß maximal 15 Personen landesweit von diesem Bildungsangebot Gebrauch machen werden, und das nur in den Fachrichtungen "Gartenbau", "Ländliche Hauswirtschaft" und "Landwirtschaft". Eine zusätzliche dadurch notwendige Klassenbildung ist daher nicht zu erwarten, sodaß keine zusätzlichen Personal- bzw. Sachaufwendungen notwendig werden, vielmehr lassen die Internatsgebühren dieser Personen Einnahmen erwarten.

**Zu Ziffer 19 (§ 12 Abs. 1):**

Bei größeren Praxisgruppen ist eine Unterweisung der Schüler bei den praktischen Übungen durch den Fachlehrer nicht oder nur mehr bedingt möglich. Ebenso kann er bei "gefährlichen" Arbeiten im Wald, bei der Ernte etc. überfordert sein. Aus diesem Grund ist es aus pädagogischen Gründen und Sicherheitserwägungen notwendig,

dem Fachlehrer zur Unterstützung, Unterweisung und Beaufsichtigung fallweise qualifizierte Personen (Hilfspersonal, Demonstratoren) zur Verfügung zu stellen.

Dies ist bereits derzeit herrschende Praxis, ein zusätzlicher Bedarf an derartigen Personal ist auszuschließen und auch nicht vorgesehen.

**Zu Ziffer 20 (§ 13 Abs. 2):**

Die Mindestschülerzahl wird deshalb herabgesetzt, um den Schülern in den folgenden Schulstufen einen kontinuierlichen Unterricht in der Klassengemeinschaft zu erlauben. Bei den Berufsschulen darf die Anzahl deshalb weiter unterschritten werden, um den Schülern in NÖ eine Berufsausbildung in der jeweiligen Fachrichtung zu garantieren.

Auf Grund dieser Änderung ist eine Erhöhung des Personals nicht zu erwarten, vielmehr sollen freie Kapazitäten genützt werden.

Derzeit wird gerügt, daß Lehrlinge der Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft wegen des Nichterreichens der Klassenschülerzahl nicht einschlägig schulisch ausgebildet werden. Wenn die Lehrberufsliste und die wirtschaftlichen Tatsachen (es existieren in NÖ 24.880 Weinbaubetriebe) eine Ausbildung fordern, so ist es Aufgabe der Berufsschule, die Berufsschulpflichtigen adaequat auszubilden, wie dies auch im gewerblichen Bereich bei geringen Schülerzahlen gang und gäbe ist. Im übrigen ist vorgesehen, daß Schüler in den allgemeinbildenden Gegenständen mit anderen Fachrichtungen gemeinsam unterrichtet werden und ein gesonderter Unterricht nur in den Spezialfächern erfolgt.

**Zu Ziffer 21 (§ 14 Abs. 2):**

Um Familien mit Kindern in verschiedenen Schulen eine gemeinsame Ferienzeit zu ermöglichen, sind die Semesterferien mit jenen des allgemeinbildenden Pflichtschulbereiches in NÖ abzustimmen. (NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBI. 5015-5).

**Zu Ziffer 22 (§ 16 Abs. 4), zu Ziffer 23 (§ 16 Abs. 5) und zu Ziffer 39 (§ 100 Abs. 1):**



Die Erfahrung hat gezeigt, daß die bislang vorgesehenen Zeiten unter gewissen Voraussetzungen in verschiedenen Schulen aus technischen und organisatorischen Gründen nicht eingehalten werden können; so kann die Absolvierung des praktischen Unterrichts im Stall unmöglich sein. Außerdem könnte bei Bedarf der Unterricht auch in Form einer "Abendschule" geführt werden. Im übrigen ist es Sache jeder einzelnen Schule, in der Hausordnung eine Tageseinteilung zu treffen (§ 3 der Nö Schulordnung, LGB1. 5025/8-0).

Zu Ziffer 24 (§ 17 Abs. 1 lit. b), zu Ziffer 25 (§ 17 Abs. 1 lit. c), zu Ziffer 29 (§ 19 Abs. 1 lit. b) und zu Ziffer 30 (§ 19 Abs. 1 lit. c):

Diese Fachrichtungen werden vorgesehen, da diese auch in die Berufsausbildungsordnung aufgenommen werden sollen. Die duale Ausbildung sieht die Ausbildung in der Schule und im Lehrbetrieb vor. Es ist nicht quantifizierbar, ob und in welchem Ausmaß diese Lehrberufe akzeptiert werden.

Die Bestimmung des § 19 Abs. 1 lit. b (Ziffer 29: Zusätzliche Aufzählung von Fachrichtungen) widerspricht nicht dem Grundsatzgesetz, BGG1. Nr. 320/1975, da der Bundesgrundsatzgesetzgeber keine taxative Aufzählung der Fachrichtungen in § 2 Abs. 1 lit. a bis c vorgenommen hat (arg: "Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden"); im übrigen hätte der Bund seine Grundsatzgesetzgebungsbefugnis bei einer taxativen Aufzählung überschritten und den Ausführungsspielraum des Landesgesetzgebers unzulässig eingeschränkt.

Zu Ziffer 26 (§ 17 Abs. 3):

Um einen (personal)günstigen Einsatz der Fachlehrer zu erlauben, soll dann, wenn eine Schülerzahl von 12 pro Klasse nicht erreicht wird, ein Zusammenziehen von Schülern verschiedener Fachrichtungen gestattet sein, dies bei Gegenständen, die für die verschiedenen Fachrichtungen gleich sind. Bei den fachspezifischen Gegenständen werden die Schüler wiederum getrennt (pro Fachrichtung) unterrichtet.

**Zu Ziffer 31 bis 34 (§ 19 Abs. 4 lit. a bis d):**

Die Änderungen erfolgen aufgrund des systematischen Aufbaues des Gesetzes (siehe § 5 Abs. 3). Aufgrund der Umstrukturierung in der Landwirtschaft ist es notwendig, Schülern eine mehrberufliche Ausbildung anzubieten.

**Zu Ziffer 35 (§ 26 Abs. 1 lit. c):**

Da das Schulgesetz die Einrichtung des Schularztes nicht mehr vorsieht, ist das Einholen eines Gutachtens von diesem nicht möglich (siehe auch Bemerkungen zu Ziffer 5).

**Zu Ziffer 36 (§ 54 Abs. 2):**

Die Bewirtschaftung der Lehr- und Versuchsbetriebe soll auch bei deren Verwendung in Versuchen und im Unterricht einen privatwirtschaftlichen Erfolg erzielen. Sollten die Zielvorgaben (Privatwirtschaft einerseits und Lehre und Versuch andererseits) im gegenseitigen Widerspruch stehen, legt diese Bestimmung klar, daß in einem solchen Fall die Zielvorgaben der Versuche und der Lehre vorzuziehen sind.

**Zu Ziffer 38 (§ 99 Abs.3):**

Die auf die Landwirtschaft zukommenden Veränderungen haben große Auswirkungen auf bestehende schulische Bildungsformen. Es ist daher notwendig, jene geeigneten Wege auszutesten, die eine praktikable und lebensorientierte, vor allem den öko-sozialen Weg berücksichtigende Ausbildungsform erkennen lassen.

Im pädagogischen und im schulorganisatorischen Bereich ist sehr viel in Fluß geraten. Die verschiedenen Modelle sind aber zweckmäßigerweise vorerst als Schulversuche zu führen, um deren Vor- und Nachteile feststellen zu können, bevor sie ins "Regelschulwesen" übernommen werden.

Es geht nicht darum, freie Kapazitäten zu nützen, sondern darum, dem Bildungsauftrag nachzukommen. Sollte ein Bildungsangebot (Schulversuch) nicht angenommen und die Schülerzahl nicht erreicht werden, wird er nicht durchgeführt.

**Zu Ziffer 40 (§ 100 Abs. 2):**

Hiebei handelt es sich um eine Ausnahme von den Kundmachungsbestimmungen des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGB1. 0700-2. Der Aufwand beim Landesgesetzblatt soll dadurch entlastet und eine adressatengerechtere Kundmachung (Veröffentlichung) bestimmt werden. Im übrigen ist es Erfahrungstatsache, daß sich Schüler und Eltern über die Lehrpläne im Regelfall nicht mit Hilfe des Landesgesetzblattes informieren. Die Lehrer werden ohnehin über die Schulbehörde informiert.

**Zu Artikel II:**

Die Änderungen sollen zweckmäßiger Weise mit dem neuen Schuljahr 1989/90, also mit 4. September 1989, in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Novellierung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

B l o c h b e r g e r

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

